

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften

Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Altorientalistik an der Universität Leipzig

Vom 15. Juli 2024

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat die Universität Leipzig am 17. Mai 2024 folgende Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Altorientalistik an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Altorientalistik an der Universität Leipzig vom 20. April 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 8, S. 1 bis 25), wird wie folgt geändert:

1. Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen

- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 7a Nachteilsausgleich
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:

Prüfungstabelle“

2. Zu § 2

§ 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sie umfasst betreute Praktikumszeit von 375 Stunden, die Modulprüfungen und die Masterarbeit.“

3. Zu § 4

a) § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums, näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.“

b) § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.“

c) § 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.“

4. Zu § 5

a) § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu eingefügt:

„Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gemäß Absatz 4 abgelehnt wird. Die Zulassung für die Masterarbeit gilt mit der Ausgabe des Themas als erteilt.“

b) § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

Die Ablehnung ist zu begründen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

5. Zu § 6

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von schriftlichen Protokollen erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

6. Zu § 7

§ 7 Absatz 3 wird gestrichen.

7. Nach § 7 wird folgender § 7 a neu eingefügt:

„§ 7 a Nachteilsausgleich

- (1) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie
 - a. wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, die den Nachweis der zu prüfenden Leistungsfähigkeit erschwert, oder
 - b. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung oder in der Stillzeitnicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so gewährt ihm/ihr der Prüfungsausschuss auf seinen/ihren Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen und in zu begründeten Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. In Fällen

von Nr. 2 kann die Glaubhaftmachung durch die Bescheinigung einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers erfolgen.

- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin/dem Beginn der Bearbeitungszeit schriftlich an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Prüfungskandidaten/in unverzüglich, in der Regel spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin/dem Bearbeitungsbeginn bekanntzugeben.
- (4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

8. Zu § 8

§ 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Mündliche Prüfungsleistungen sind von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen.“

9. Zu § 9

§ 9 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Klausurarbeiten werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.“

10. Zu § 11

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind Praktikumsberichte, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Referate mit Thesenpapier und Portfolios. Das Portfolio der Module 03-AOR-0015 bis -0022 besteht aus gesammelt einzureichenden Editionen (Transliteration, Übersetzung) der in den Lektürekursen analysierten Keilschrifttexten im Umfang von insgesamt 7-9 Seiten. Es dient der Sammlung von Arbeitsergebnissen und dokumentiert den individuellen Lernfortschritt in der philologischen Analyse von Keilschrifttexten. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen.“

11. Zu § 13

a) § 13 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„§ 5 Abs. 3 bleibt unberührt.“

b) § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungs-termins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Die Hinweise zur Zulassung von Hilfsmitteln, insbesondere zur Verwendbarkeit elektronischer Hilfsmittel oder künstlicher Intelligenzen werden vor der Prüfung bekanntgegeben. Die Abgabe einer Versicherung zum selbständigen Verfassen einer Prüfungsleistung kann verlangt werden.“

c) § 13 Absatz 4 wird wie folgt neu eingefügt:

„In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss

1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

12. Zu § 14

- a) § 14 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies auf elektronischem Weg bekannt gegeben.“

- b) § 14 Absatz 7 wird wie folgt neu eingefügt:

„Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses/der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.“

13. Zu § 15

§ 15 Absatz 4 wird gestrichen.

14. Zu § 16

- a) § 16 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„In Fällen der Anrechnung nach Satz 1 sind die entsprechenden Studienzeiten anzurechnen.“

- b) § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.“

- c) § 16 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.“

15. Zu § 17

- a) § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften gebildet.“

- b) § 17 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu eingefügt:

„Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.“

16. Zu § 19

- a) § 19 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die wissenschaftliche Masterarbeit ist zweifach in gedruckter Form und einfach in elektronischer Form in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.“

- b) § 19 Absatz 10 wird wie folgt geändert:

„Wenn die Bewertung der Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.“

17. Zu § 20

- a) § 20 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Fassung mit den vergebenen Noten und Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums sowie der Gesamtnote.“

- b) § 20 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Dem Zeugnis ist eine englischsprachige Fassung beizufügen.“

- c) § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.“

- d) § 20 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Masterurkunde mit dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und dem Datum der Ausstellung der Urkunde. In der Masterurkunde wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Weiterhin enthält die Masterurkunde den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden sowie die Gesamtnote der Prüfung. Die Masterurkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekan/in der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Fassung beizufügen.“

e) § 20 Absatz 5 wird wie folgt neu eingefügt:

„Zeugnis, Datenabschrift (Transcript of Records), Diploma Supplement und Urkunde sind in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.“

18. Zu § 23

§ 23 wird wie folgt geändert:

„Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Ablehnung der Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit (§ 5),
2. über die Gewährung von Nachteilsausgleichen (§ 7a),
3. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
4. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
5. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 16),
6. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
7. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) und
8. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).“

19. Zu § 24

§ 24 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften einzulegen.“

20. Zu § 26

§ 26 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Module

- Altorientalistisches Forschungspraktikum (03-AOR-0404)
- Methodenmodul Keilschriftepigraphie A: Lektüre und Interpretation von Originalen der Hilprecht-Sammlung (10 LP) (Importmodul Friedrich-Schiller-Universität Jena)
- Methodenmodul Keilschriftepigraphie B: Edition und Dokumentation von Originalen der Hilprecht-Sammlung (10 LP) (Importmodul Friedrich-Schiller-Universität Jena)
- Masterclass: Akkadische Lexikographie I (03-AOR-0413)
- Masterclass: Akkadische Lexikographie II (03-AOR-0414)
- Altorientalistisches Forschungskolloquium der Universitäten Leipzig und Jena (03-AOR-0503)

sind Pflichtmodule,

von den Modulen:

- Einführung in das Sumerische I (03-AOR-0007)
- Einführung in das Hethitische I (03-AOR-0008)
- Einführung in das Ugaritische I (03-AOR-0009)
- Einführung in „Kleine Sprachen“ des Alten Orients I (03-AOR-0010)
und
- Einführung in das Sumerische II (03-AOR-0011)
- Einführung in das Hethitische II (03-AOR-0012)
- Einführung in das Ugaritische II (03-AOR-0013)
- Einführung in „Kleine Sprachen“ des Alten Orients II (03-AOR-0014)

ist jeweils ein Modul zu wählen.

Von den folgenden Modulen sind Module im Gesamtumfang von 5 LP zu wählen:

- Sumerische Lektüre A (03-AOR-0015)
- Hethitische Lektüre A (03-AOR-0016)
- Ugaritische Lektüre A (03-AOR-0017)
- Lektüre in „Kleine Sprachen“ des Alten Orients A (03-AOR-0018)

Von den folgenden Modulen sind Module im Gesamtumfang von 5 LP zu wählen:

- Sumerische Lektüre B (03-AOR-0019)
- Hethitische Lektüre B (03-AOR-0020)
- Ugaritische Lektüre B (03-AOR-0021)
- Lektüre in „Kleine Sprachen“ des Alten Orients B (03-AOR-0022)“

21. Zur Anlage

- a) Die Module „Akkadische Sprache und Literatur A“ (03-AOR-0407) und „Akkadische Sprache und Literatur B“ (03-AOR-0408) werden gestrichen.
- b) Der „Wahlpflichtplatzhalter 5 (Module im Umfang von 10 LP aus 03-AOR-0015 bis 03-AOR-0022 oder aus dem Angebot der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gem. § 26 Abs. 4 Nr. 4 PO)“ wird gestrichen.
- c) Die Module „Masterclass „Akkadische Lexikografie I““ (03-AOR-0413) und „Masterclass „Akkadische Lexikografie II““ (03-AOR-0414) werden neu eingefügt.
- d) Der „Platzhalter Pflichtmodul aus dem Angebot der Friedrich-Schiller-Universität Jena gem. § 26 Abs. 3 PO „Methodenmodul Keilschriftepigraphie B: Edition und Dokumentation von Originalen der Hilprecht-Sammlung““ wird neu eingefügt.
- e) Der „Platzhalter Pflichtmodul aus dem Angebot der Friedrich-Schiller-Universität Jena gem. § 26 Abs. 3 PO Lektüre und Interpretation von Keilschrifttexten anhand von Originalen der Hilprecht-Sammlung“ wird geändert in „Platzhalter Pflichtmodul aus dem Angebot der Friedrich-Schiller-Universität Jena gem. § 26 Abs. 3 PO „Methodenmodul Keilschriftepigraphie A: Lektüre und Interpretation von Originalen der Hilprecht-Sammlung““. Er wird für das 2./4. Semester empfohlen.
- f) In den folgenden Modulen wird die Prüfungsleistung in „Portfolio“ geändert:
 - „Sumerische Lektüre A“ (03-AOR-0015)

- „Hethitische Lektüre A“ (03-AOR-0016)
 - „Ugaritische Lektüre A“ (03-AOR-0017)
 - „Lektüre in "Kleinen Sprachen" des Alten Orients A“ (03-AOR-0018)
 - „Sumerische Lektüre B“ (03-AOR-0019)
 - „Hethitische Lektüre B“ (03-AOR-0020)
 - „Ugaritische Lektüre B“ (03-AOR-0021)
 - „Lektüre in "Kleinen Sprachen" des Alten Orients B“ (03-AOR-0022)
- g) Der Titel des Moduls „Altorientalistisches Forschungskolloquium“ (03-AOR-0503) wird geändert in „Altorientalistisches Forschungskolloquium der Universitäten Leipzig und Jena“. Der Titel des Kolloquiums wird geändert in „Altorientalistisches Forschungskolloquium der Universitäten Leipzig und Jena“.

Die Anlage wird aufgrund der genannten Änderungen neu gefasst; die Neufassung ist dieser Änderungssatzung beigelegt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Altorientalistik an der Universität Leipzig tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Masterstudiengang Altorientalistik immatrikulierten Studierenden.
2. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung die Pflichtmodule „Akkadische Sprache und Literatur A“ (03-AOR-0407) und „Akkadische Sprache und Literatur B“ (03-AOR-0408) bestanden haben, werden diese anstelle des neuen Pflichtmoduls „Masterclass: Akkadische Lexikographie I“ (03-AOR-0413) und "Masterclass: Akkadische Lexikographie II“ (03-AOR-0414) anerkannt. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung die Wahlpflichtmodule der Kooperation mit der MLU Halle bestanden haben, werden diese auf das Modul „Altorientalistisches Forschungspraktikum“ (03-AOR-0404) oder die neuen Pflichtmodule „Masterclass: Akkadische Lexikographie I“ (03-AOR-0413) oder "Masterclass: Akkadische Lexikographie II“ (03-AOR-0414) anerkannt.

3. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften am 24. Oktober 2023 beschlossen. Sie wurde am 17. Mai 2024 durch das Rektorat genehmigt.
4. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist die Modulprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.
5. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Altorientalistik an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 15. Juli 2024

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Arts Altorientalistik**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Platzhalter Pflichtmodul aus dem Angebot der Friedrich-Schiller-Universität Jena gem. § 26 Abs. 3 PO "Methodenmodul Keilschriftepigraphie B: Edition und Dokumentation von Originalen der Hilprecht-Sammlung"	1./3.	P	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 1 (1 aus 03-AOR-0007 bis 03-AOR-0010)	1.	P	1				5
Wahlpflichtplatzhalter 3 (1 Modul aus 03-AOR-0015 bis 03-AOR-0018)	1.	P	1				5
03-AOR-0404 Altorientalistisches Forschungspraktikum	1.–2.	P	2				20
Seminar "Einführung und Anleitung der Forschungspraxis" (1SWS)							
Praktikum "Altorientalistisches Forschungspraktikum" (10SWS)					Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 1 Woche)	1	
Platzhalter Pflichtmodul aus dem Angebot der Friedrich-Schiller-Universität Jena gem. § 26 Abs. 3 PO "Methodenmodul Keilschriftepigraphie A: Lektüre und Interpretation von Originalen der Hilprecht-Sammlung"	2./4.	P	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 2 (1 Modul aus 03-AOR-0011 bis 03-AOR-0014)	2.	P	1				5
Wahlpflichtplatzhalter 4 (1 Modul aus 03-AOR-0019 bis 03-AOR-0022)	2.	P	1				5
03-AOR-0413 Masterclass "Akkadische Lexikografie I"	2.	P	1		Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	10
Sprachkurs "Akkadische Lexikografie I" (3SWS)							

03-AOR-0503 Altorientalistisches Forschungskolloquium der Universitäten Leipzig und Jena	3.-4.	P	2	Prüfungsvorleistung: Schriftliches Protokoll zu vier altorientalistischen Vorträgen	Referat (30 Min.) mit Thesenpapier (2 Wochen)	1	10	
Kolloquium "Altorientalistisches Forschungskolloquium der Universitäten Leipzig und Jena" (2SWS)								
03-AOR-0414 Masterclass "Akkadische Lexikografie II"	4.	P	1		Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	10	
Sprachkurs "Akkadische Lexikographie II" (3SWS)								
Masterarbeit								30
Summe:								120

Wahlpflichtmodule Master of Arts Altorientalistik

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
03-AOR-0007 Einführung in das Sumerische I	1.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Seminar "Einführung in das Sumerische I" (2SWS)							
03-AOR-0008 Einführung in das Hethitische I	1.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Seminar "Einführung in das Hethitische I" (2SWS)							
03-AOR-0009 Einführung in das Ugaritische I	1.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Seminar "Einführung in das Ugaritische I" (2SWS)							
03-AOR-0010 Einführung in 'Kleine Sprachen' des Alten Orients I	1.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Seminar "Einführung in 'Kleine Sprachen' des Alten Orientis I" (2SWS)							
03-AOR-0015 Sumerische Lektüre A	1./3.	WP	1		Portfolio	1	5
Seminar "Textanalyse und -interpretation im Sumerischen A" (2SWS)							
03-AOR-0016 Hethitische Lektüre A	1./3.	WP	1		Portfolio	1	5
Seminar "Textanalyse und -interpretation im Hethitischen A" (2SWS)							
03-AOR-0017 Ugaritische Lektüre A	1./3.	WP	1		Portfolio	1	5
Seminar "Textanalyse und -interpretation im Ugaritischen A" (2SWS)							
03-AOR-0018 Lektüre in "Kleinen Sprachen" des Alten Orientis A	1./3.	WP	1		Portfolio	1	5
Seminar "Textanalyse und -interpretation in kleinen Sprachen des Alten Orientis A" (2SWS)							
03-AOR-0011 Einführung in das Sumerische II	2.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Seminar "Einführung in das Sumerische II" (2SWS)							
03-AOR-0012 Einführung in das Hethitische II	2.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Seminar "Einführung in das Hethitische II" (2SWS)							

03-AOR-0013 Einführung in das Ugaritische II	2.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Seminar "Einführung in das Ugaritische II" (2SWS)							
03-AOR-0014 Einführung in 'Kleine Sprachen' des Alten Orients II	2.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Seminar "Einführung in 'Kleine Sprachen' des Alten Orients II" (2SWS)							
03-AOR-0019 Sumerische Lektüre B	2./4.	WP	1		Portfolio	1	5
Seminar "Textanalyse und -interpretation im Sumerischen B" (2SWS)							
03-AOR-0020 Hethitische Lektüre B	2./4.	WP	1		Portfolio	1	5
Seminar "Textanalyse und -interpretation im Hethitischen B" (2SWS)							
03-AOR-0021 Ugaritische Lektüre B	2./4.	WP	1		Portfolio	1	5
Seminar "Textanalyse und -interpretation im Ugaritischen B" (2SWS)							
03-AOR-0022 Lektüre in "Kleinen Sprachen" des Alten Orients B	2./4.	WP	1		Portfolio	1	5
Seminar "Textanalyse und -interpretation in kleinen Sprachen des Alten Orients I" (2SWS)							